



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-30/2024	
Federführendes Amt	Geschäftsführung AZV Hersfeld Rotenburg
Datum	22.11.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Vorstand AZV Hersfeld-Rotenburg	20.11.2024	vorberatend
Ausschuss für Finanzen u. technische Fragen	02.12.2024	vorberatend
Verbandsversammlung AZV Hersfeld Rotenburg	03.12.2024	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über die 29. Änderung der Gebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung die 29. Änderung der Gebührensatzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV) wie folgt zu beschließen:

Artikel 1

§ 7 (1) 3. wird wie folgt neu gefasst:

3. für unbelasteten und belasteten Boden, Bauschutt und Brandschutt sofern sie nicht nach Nr. 7 verwertet werden und diese Materialien auf der Deponie abgelagert werden dürfen:

≥ 200 kg: 50,98 EUR/Mg

Artikel 2

§ 7 (1) 4. wird wie folgt neu gefasst:

4. für asbestzementhaltige Baustoffe:

≥ 750 kg: 178,00 EUR/Mg

Artikel 3

Diese 29. Änderung der Gebührensatzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld Rotenburg (AZV) tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Gebührensatzung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Bad Hersfeld, den 03.12.2024

Der Vorstand des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV)

Dipl. Ing. (TU) Werner David
Vorsitzender des Verbandsvorstandes

Vorstehende Änderung der Gebührensatzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld Rotenburg wird gemäß § 16 der Satzung des AZV öffentlich bekannt gemacht.

Bad Hersfeld, den 03.12.2024

Der Vorstand
des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes
Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV)

Dipl. Ing. (TU) W e r n e r D a v i d
Vorsitzender des Verbandsvorstandes

Finanzielle Auswirkungen:

Sind im Doppelwirtschaftsplan 2025/26 berücksichtig.

Sachdarstellung:

Die Gebührensatzung des AZV bedarf folgender Anpassungen:

1. Im Bereich der Selbstanlieferer auf dem Entsorgungszentrum wird die Gebühr nach §7 Absatz (1) Punkt 3. für unbelasteten und belasteten Boden, Bauschutt und Brandschutt moderat von bisher 49,50 EUR/Mg für Mengen von ≥ 200 kg auf 50,98 EUR/Mg angehoben. Sie folgt damit gemäß Äquivalenzprinzip dem Entgelt nach §7 Absatz (1) Punkt 7, das ebenfalls einer 3%igen Steigerung unterliegt.
2. Für asbestzementhaltige Baustoffe nach §7 Absatz (1) Punkt 4. wird eine Gebührenerhöhung für Mengen ≥ 750 kg von 168,00 EUR/Mg auf 178,00 EUR/kg vorgeschlagen.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 20.11.2024 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Der Vorstand empfiehlt dem Ausschuss und der Verbandsversammlung die 29. Änderung der Gebührensatzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV) wie folgt zu beschließen:

Artikel 1

§ 7 (1) 3. wird wie folgt neu gefasst:

3. für unbelasteten und belasteten Boden, Bauschutt und Brandschutt sofern sie nicht nach Nr. 7 verwertet werden und diese Materialien auf der Deponie abgelagert werden dürfen:

≥ 200 kg: 50,98 EUR/Mg

Artikel 2

§ 7 (1) 4. wird wie folgt neu gefasst:

4. für asbestzementhaltige Baustoffe:

≥ 750 kg: 178,00 EUR/Mg

Artikel 3

Diese 29. Änderung der Gebührensatzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld Rotenburg (AZV) tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Gebührensatzung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Bad Hersfeld, den 03.12.2024

Der Vorstand des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV)

Dipl. Ing. (TU) W e r n e r D a v i d
Vorsitzender des Verbandsvorstandes

Vorstehende Änderung der Gebührensatzung des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes Landkreis Hersfeld Rotenburg wird gemäß § 16 der Satzung des AZV öffentlich bekannt gemacht.

Bad Hersfeld, den 03.12.2024

*Der Vorstand
des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes
Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV)*

*Dipl. Ing. (TU) Werner David
Vorsitzender des Verbandsvorstandes*

Anlage(n):

1. 29teÄnderung_Gebührensatzung_AI_VergleichAlt-Neu